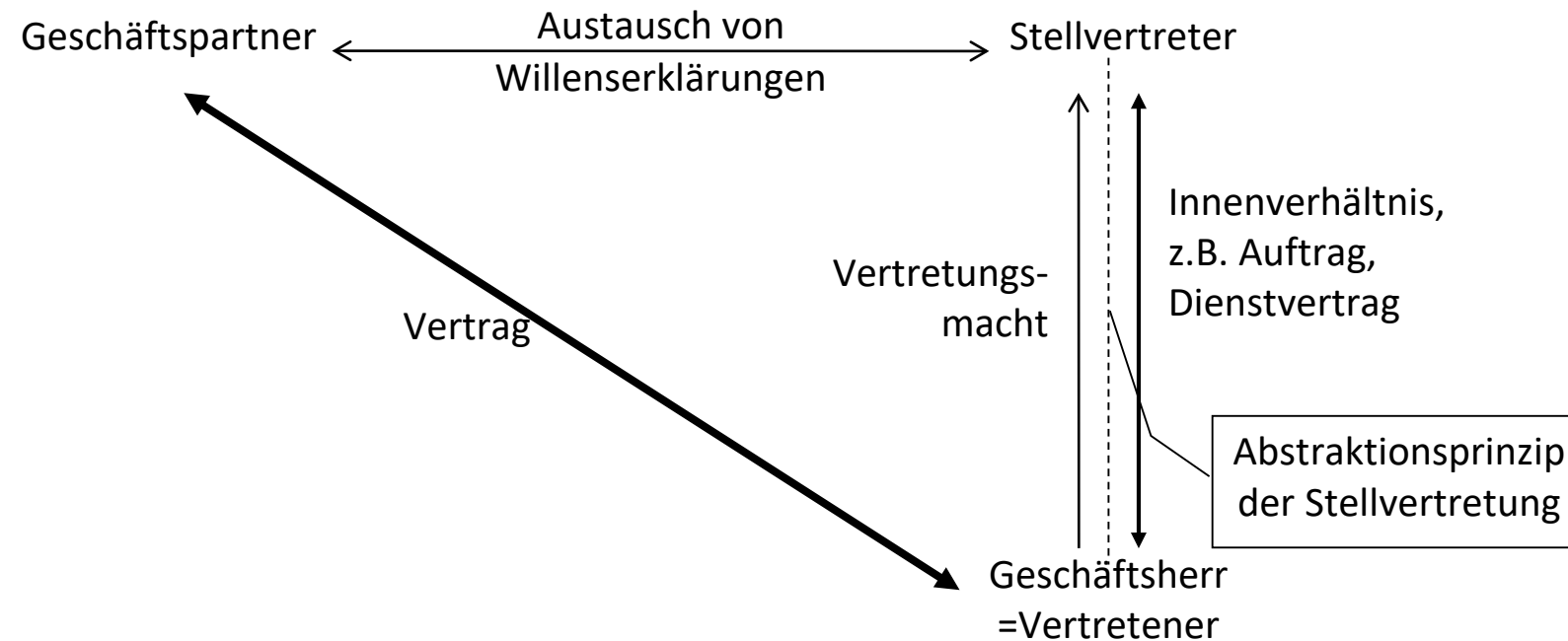


Stellvertretung: Rechtsbeziehungen



Stellvertretung: Grundprinzipien

- Offenkundigkeitsprinzip
 - Stellvertretung muss nach außen erkennbar sein (Handeln in fremdem Namen) (§ 164 I 2 BGB)
 - Sonst: § 164 II BGB => Anfechtungsausschluss
 - Alternative: Mittelbare Stellvertretung (§§ 662 ff.), keine §§ 164 ff. BGB (= Handeln im eigenen Namen, aber im fremden wirtschaftlichen Interesse, d.h. für fremde Rechnung, z.B. Kommission)
- Abstraktionsprinzip
 - Bestand und Umfang der Vertretungsmacht grundsätzlich getrennt vom Grundgeschäft
 - Aber: Bei gleichzeitiger rechtsgeschäftlicher Erteilung i. Zw. Gleichlauf gewollt
 - Zudem: § 168 S. 1 BGB => Erlöschen des Grundgeschäfts führt zum Wegfall der Vollmacht
 - Wichtig aber bei handelsrechtlichen Vollmachten oder organschaftlicher Vertretung im Gesellschaftsrecht
- Repräsentationsprinzip
 - Stellvertreter tritt (fast) vollständig an die Stelle des Geschäftsherrn
 - Kenntnis, Willensmängel etc. ist grundsätzlich aus Sicht des Vertreters zu beurteilen (§ 166 I BGB)

Stellvertretung: Prüfungsschema

1. Anwendbarkeit der §§ 164 ff. BGB
2. Zulässigkeit der Stellvertretung
3. Abgabe einer eigenen Willenserklärung
4. Im fremden Namen
5. Im Rahmen der Vertretungsmacht
 - a) Gesetzliche Vertretungsmacht
 - b) Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmacht)
 - c) Organschaftliche Vertretungsmacht
 - d) Vollmacht kraft Rechtsscheins
 - e) Bei Fehlen: Genehmigung nach § 177 I BGB
6. Grenzen der Vertretungsmacht
 - a) Verbot des Insichgeschäfts (§ 181 BGB)
 - b) Missbrauch der Vertretungsmacht (§ 242 BGB)
7. Rechtsfolgen der Stellvertretung
 - a) Wirkungen des Rechtsgeschäfts für und gegen den Vertretenen
 - b) Wissenszurechnung (§ 166 BGB)

Anwendbarkeit der §§ 164 ff. BGB

- Anwendbar auf alle Rechtsgeschäfte
- Für Abgabe (aktive Stellvertretung): § 164 I 1 BGB
- Und Zugang von Willenserklärungen (passive Stellvertretung): § 164 III BGB
- Analog:
 - Geschäftsähnliche Handlungen (Mahnung, Fristsetzung, ...)
 - Blanketturkunden
- Nicht:
 - Reine Realakte (z.B. Besitzerwerb => Besitzdiener, § 855 BGB)
 - Delikt (§ 31 BGB, § 831 BGB)
 - Pflichtverletzungen (§ 278 BGB)

Zulässigkeit der Stellvertretung

- Grundsatz: Stets zulässig
- Ausnahmen: Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte, z.B.:
 - Eingehung der Ehe (§ 1311 BGB)
 - Errichtung von Testamenten (§ 2064 BGB)
 - Abschluss von Erbverträgen (§ 2274 BGB)
 - Gewillkürte höchstpersönliche Rechtsgeschäfte
- „Gleichzeitige Anwesenheit beider Parteien“ (z.B. § 925 BGB für die Auflassung) schließt Stellvertretung nicht aus

Abgabe einer eigenen Willenserklärung

- Abgrenzung zur Botenschaft
 - Bote überbringt fremde Willenserklärung
 - Auslegungsregel:
 - „Hat die Hilfsperson einen eigenen Entscheidungsspielraum?“
 - Entscheidend ist das Auftreten der Hilfsperson nach außen, nicht die interne Absprache mit dem Geschäftsherrn (evtl. fehlt die Vollmacht, wenn intern nur Botenschaft vereinbart ist)
 - Passive Stellvertretung/Empfangsbotenschaft:
 - Wer zur aktiven Stellvertretung berechtigt ist, ist regelmäßig auch Empfangsvertreter
 - Soll Erklärung gegenüber der Hilfsperson Zugang bewirken, oder muss sie die Erklärung erst weitergeben?
- => Kann die Hilfsperson auf die Erklärung bereits reagieren, so handelt es sich regelmäßig um einen Empfangsvertreter

Handeln im fremden Namen

- Offenkundigkeitsprinzip, § 164 I BGB:
 - Handeln für einen anderen
 - Identität des Anderen
- § 164 II BGB: Ausschluss der Anfechtung, wenn das Geschäft mangels Offenkundigkeit mit dem Vertreter zustande kommt
- Einschränkungen/Ausnahmen der Offenkundigkeit:
 - Unternehmensbezogenes Geschäft
 - Offenkundig, dass das Rechtsgeschäft für ein Unternehmen abgeschlossen wird
 - Berechtigt und verpflichtet wird der jeweilige Inhaber, auch wenn ihn (noch) niemand kennt
 - Offenes Geschäft für den, den es angeht
 - Vertreter deckt die Identität des Geschäftsherrn nicht auf
 - Geschäftsherr ist zumindest identifizierbar: „der Eigentümer von X“ => Vertretung
 - Geschäftsherr ist noch nicht identifizierbar: Schwebend unwirksam, bis Identität aufgedeckt
 - Verdecktes Geschäft für den, den es angeht
 - Vertretungswille irgendwie erkennbar (nicht unbedingt: Für Vertragspartner)
 - Kein Interesse des Vertragspartners an der Identität des Geschäftsherrn
 - Folge: Unmittelbare Verpflichtung des Geschäftsherrn